

**Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen/ Einstufung in ein höheres
Fachsemester für das SoSe/ WiSe**

Angaben zum / zur Studierenden			
Studiengang			
Name, Vorname			
Matrikelnummer			
Geboren am			
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Name der Hochschule, an der die folgenden Studienfächer erbracht wurden			
Name der Hochschule			
Telefon der Hochschule			
Bisheriger Studiengang/ Abschluss			
Bitte ankreuzen	Abschlussprüfung abgelegt: <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis) <input type="checkbox"/> nein		

Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind zur Immatrikulation (gem. §3 Abs. 2 der ImmaO v. 09.12.2015) vollständig, jedoch spätestens **8 Wochen** nach Aufnahme des Studiums einzureichen (gem. §8 Abs. 2 der RO-FHB v. 23.09.2015).

Anträge nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise!

Studierende, die bereits an einer deutschen Hochschule studiert haben, sind verpflichtet, die Anlage vollständig auszufüllen (**auch Fehlversuche sind anzugeben!**). Die an der bisherigen Hochschule erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten werden bei **vorhandener Gleichwertigkeit** auf den neu gewählten Studiengang der THB von Amts wegen angerechnet.

Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen kann nur 1 x eingereicht werden.

Die Entscheidung über Ihre anerkehbaren Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss Ihres Studienganges.

Legen Sie Ihrem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- Vorlesungsinhalte (Stoffinhalte)
- Anzahl der Semesterwochenstunden
- Aktuelle Leistungsübersicht im Original oder in beglaubigter Kopie
- Unbedenklichkeitserklärung Ihrer bisherigen Hochschule
- Nachweise von besuchten, aber noch nicht bewerteten Lehrveranstaltungen. Die Leistungsnachweise dieser Lehrveranstaltungen reichen Sie **unverzüglich und unaufgefordert** nach Bekanntsein im **Original oder in beglaubigter Kopie** nach.

Vom Studierendensekretariat erhalten Sie nach Entscheidung des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Anerkennungsbescheid. Beachten Sie, dass die Anerkennung weiterer Leistungen Ihres bisherigen Studiums nach Eintritt der Bestandskraft des Anerkennungsbescheides ausgeschlossen ist.

Vorherige Auskünfte von Professorinnen/ Professoren oder Lehrbeauftragten sind nicht rechtsverbindlich.

Ich habe die Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen, dass eine Anrechnung von Studienleistungen nur rechtsverbindlich ist, wenn sie mir schriftlich vom Studierendensekretariat bestätigt wird.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

